

STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 26.01.2012 eingegangen: 26.01.2012	Gremium:	32. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	28.02.2012 995 17 öffentlich Dez. 1
Umgang mit ökologisch wertvollen Brachflächen		

- Kurzfassung -

Von den städtischen Fachdienststellen werden derzeit Fäll- und Rodungsmaßnahmen in der Regel mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Dies soll zukünftig in noch stärkerem Maße und systematischer erfolgen.

Es entspricht bereits gängiger Praxis, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, wenn dies aus fachlicher Sicht angezeigt ist.

Bei Fäll- und Rodungsmaßnahmen zur Offenhaltung rechtskräftig ausgewiesener Bauflächen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches vom Bürgermeisteramt in eigener Zuständigkeit erledigt wird.

Das Bürgermeisteramt sieht die Ziffern 1 und 2 des Antrags als erledigt an und empfiehlt, Ziffer 3 abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

zu Ziffer 1.:

Von den städtischen Fachdienststellen werden derzeit Fäll- und Rodungsmaßnahmen in der Regel mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Vor geplanten Rodungsmaßnahmen auf städtischen Brachflächen soll zukünftig noch stärker und systematischer der Umwelt- und Arbeitsschutz eingeschaltet werden, um im Vorfeld abzuklären, inwieweit ökologische Belange tangiert sind.

Baumfällungen (insbesondere bei Betroffenheit der Baumschutzsatzung) wurden schon bisher wegen der häufig damit verbundenen Artenschutzproblematik (Heldbock, Fledermäuse u. Ä.) in aller Regel mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Dies gilt auch für (innerstädtische) überplante Brachflächen. Zukünftig wird versucht, die Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Belange des Naturschutzes weiter zu vertiefen. Die Kommunikations- und Beteiligungsprozesse zwischen den betroffenen Dienststellen werden wegen des angesprochenen Einzelvorkommnisses intern auf den Prüfstand gestellt und sollen optimiert werden.

Das Bürgermeisteramt ist bestrebt, auch im innerstädtischen Bereich an geeigneter Stelle (außerhalb von Bauflächen) ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern. Eine ungesteuerte Vegetationsentwicklung in rechtskräftig ausgewiesenen Baugebieten wird dagegen als nicht sinnvoll erachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Roden nicht immer beeinträchtigend für den Naturhaushalt ist. In Einzelfällen, gerade auf trocken-sandigen Standorten, kann zielgerichtetes Roden eine Biotoppflegemaßnahme sein und zur ökologischen Wertsteigerung der Fläche beitragen.

Eine gezielte ökologische Aufwertung planungsrechtlich ausgewiesener Baugebiete würde allerdings einerseits die Nutzung dieser Flächen erschweren, insbesondere wenn für eine spätere zulässige bauliche Nutzung zusätzliche Aufwendungen z. B. für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen anfallen. Andererseits wird dieses Vorgehen auch aus Naturschutzsicht nicht als sinnvoller konzeptioneller Ansatz für einen langfristigen Erhalt von Habitaten erachtet.

zu Ziffer 2.:

Es entspricht bereits gängiger Praxis, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, wenn deren Notwendigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht seitens des Umwelt- und Arbeitsschutzes gesehen wird. Wird eine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt, erfolgt die Abarbeitung unter Federführung der unteren Naturschutzbehörde beim Zentralen Juristischen Dienst.

zu Ziffer 3.:

Soweit mit dem Antrag das Anliegen verfolgt wird, artenschutzrechtliche Entscheidungen in gemeinderätlichen Gremien zu treffen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um staatliche Weisungsaufgaben in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde handelt, die nach § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung ausschließlich der Kompetenz des Oberbürgermeisters unterfallen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungskompetenz für brachliegende städtische Flächen ist nach Auffassung des Bürgermeisteramts davon auszugehen, dass es sich bei Rodungsmaßnahmen (z. B. zur Baufeldfreimachung, Grundstückspflege oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit) um eine ständig wiederkehrende Aufgabe von nicht erheblicher Bedeutung und

damit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, das vom Bürgermeisteramt in eigener Zuständigkeit nach § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung erledigt wird. Eine Beteiligung des Gemeinderats ist für den Regelfall nicht vorgesehen.

Eine jeweilige vorherige Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit oder des Gemeinderats würde darüber hinaus eine zeitgerechte und effiziente Planung, Vergabe und Durchführung von Arbeiten und ein flexibles Reagieren auf Investorenanfragen erschweren und zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führen. Im Übrigen geht das Bürgermeisteramt davon aus, dass es auch mit Blick auf die Arbeitskapazität der Gemeinderatsmitglieder nicht sinnvoll erscheint, über einzelne Rodungsmaßnahme vorher zu beraten.

Fazit:

Das Bürgermeisteramt sieht die Ziffern 1 und 2 des Antrags aufgrund obiger Ausführungen als erledigt an und empfiehlt, Ziffer 3 aus dargestellten Gründen abzulehnen.